

SATZUNG

Kammerphilharmonie Bodensee-Oberschwaben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kammerphilharmonie Bodensee-Oberschwaben". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Kammerphilharmonie Bodensee-Oberschwaben e.V.“ Er hat seinen Sitz in Weingarten/Baden-Württemberg. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

I.
Zweck des Vereins ist die Förderung klassischer Musik aller Epochen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem Konzertaufführungen organisiert und unterstützt werden.

II.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III.
Es können nur steuerbegünstigte Körperschaften unterstützt werden.

IV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

I.
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, kommunale, staatliche und kirchliche Körperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Antrag der Vorstand.

II.
Es gibt aktive und passive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder des Vereins firmieren bei Konzertauftritten unter dem Namen „Kammerphilharmonie Bodensee-Oberschwaben“ und bestimmen aus ihrem Kreis vier Beiräte, von denen zwei als Beisitzer in den Vorstand entsandt werden. Aktive Mitglieder werden vom Vorstand und dem Beirat ernannt. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

III.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr lang im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

IV.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Lebenszeit ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in hervorragendem Maße gefördert haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach allgemeinen Kriterien unterschiedliche Höhe haben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand nach § 26 BGB

§ 6 Vorstand

I.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- einem Beisitzer
- zwei Beisitzern der aktiven Mitglieder, die aus dem Kreis der gewählten Beiräte in den Vorstand entsandt werden

Der Vorstand regelt seine Aufgabenteilung (z.B. Schriftführer, Schatzmeister usw.) durch Beschluss. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten.

II.

Der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Beisitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

III.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Tagesordnung aufzustellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden. Er ist für die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts verantwortlich. Die Mitgliederversammlungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 7 Verfassung und Verwaltung

I.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt.

II.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher durch eine persönliche schriftliche Einladung (per Post oder Mail) einberufen.

III.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Leitlinien für die Verwendung von Beiträgen und Spenden;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

II.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich wird offen abgestimmt; widerspricht ein Mitglied, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

III.

Die Beurkundung der Beschlüsse des Vereins wird durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer/die Schriftführerin durch Unterschrift bestätigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

